

Zeitschrift: Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique = Rivista svizzera di filologia classica

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Altertumswissenschaft

Band: 34 (1977)

Heft: 4

Artikel: Homerum ex Homero

Autor: Schäublin, Christoph

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-319809>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Homerum ex Homero

Von Christoph Schäublin, Basel

Knappe, einen Sachverhalt in wenigen Begriffen umreissende Formeln sind einprägsam und oft bequem zu gebrauchen. Andererseits droht ihnen die Gefahr, dass sie ungeprüft weiter- und weitergereicht werden und sich am Ende fast verselbständigen. So pflegte bis vor kurzem, wer immer Aristarchs Methode der Homererklärung zu charakterisieren hatte, ohne weiteres auf 'seine' Maxime Ὅμηρον ἐξ Ὅμηρου σαφηνίζειν zu verweisen. Dass es sich dabei tatsächlich um ein durchaus im eigenen Namen geäußertes Wort des Porphyrios handelt, wurde kaum je erwähnt (Qu. Hom. p. 297, 16 Schr.: zu Z 201)¹: ἀξιῶν δὲ ἐγὼ Ὅμηρον ἐξ Ὅμηρου σαφηνίζειν αὐτὸν ἐξηγούμενον ἑαυτὸν ὑπεδείκνυον, ποτὲ μὲν παρακειμένως, ἄλλοτε δ' ἐν ἄλλοις. Also blieb auch die Frage auf sich beruhen, ob Aristarch denn zu Recht allenthalben als Urheber ausgegeben wird – und dies, obwohl der Quellenbefund einen solchen Anspruch keineswegs eindeutig, ja im Grunde überhaupt nicht zu stützen scheint.

R. Pfeiffer erst hat im magistralen, Grosses und Kleines gleichermassen klärenden ersten Band seiner «History of Classical Scholarship» die Dinge beim Namen genannt²: Ohne Zweifel treffe das 'Homerum ex Homero' auf Aristarchs interpretatorische Praxis zu; doch sei es höchst unwahrscheinlich, dass der grosse Philologe seinen methodischen Grundsatz selbst auch formuliert habe. Denn nichts an der fraglichen Stelle bei Porphyrios weise auf Aristarch; überdies brauchten die Grammatiker σαφηνίζειν nie technisch im Sinn von 'erklären, interpretieren', und schliesslich stehe es eher einem Philosophen zu als einem Philologen, allgemeine Prinzipien auszusprechen. Demnach werde der Neuplatoniker die Formel geprägt haben. Generell sei eben Vorsicht geboten bei der Zuweisung von «winged words» an bestimmte Autoren.

Hier freilich wird man stutzig: Prägung des Porphyrios oder herrenloses Gut? Wie auch immer Pfeiffer seine Bemerkung über 'geflügelte Worte' gemeint haben mag: ein gewisses Unbehagen lässt sich schwer unterdrücken beim Gedanken, dass Porphyrios als erster und einziger einen so wichtigen und in der Praxis längst erprobten methodischen Grundsatz in Worte gefasst haben soll. Gewiss, niemand wird in Zukunft mehr behaupten dürfen, Porphyrios 'zitiere' einfach Aristarch. Um so nötiger ist es, einmal die Vorgeschichte von Ὅμηρον

¹ Vgl. auch Porphyrios' Widmungsbrief an Anatolios, p. 281, 2f. Schr.

² R. Pfeiffer, *History of Classical Scholarship. From the Beginnings to the End of the Hellenistic Age* (Oxford 1968) 225ff. (deutsch: *Geschichte der klassischen Philologie. Von den Anfängen bis zum Ende des Hellenismus*, rowohlts deutsche enzyklopädie 344–346, Reinbek b. Hamburg 1970, 276ff.).

ἐξ Ὁμήρου σαφηνίζειν aufzuhellen, zu fragen, in welchem Boden die Formel wohl ihre Wurzeln hat. Ob es dabei gelingen wird, jemals einen πρώτος εὔρετής namhaft zu machen, sei unsere geringste Sorge.

Einen ersten Versuch, die Formel aus ihrer Isolierung zu lösen, unternahm N. G. Wilson³. Er zog die bei Aelian (Var. hist. 14, 13) überlieferte Geschichte heran, wonach der Dichter Agathon auf die Kritik eines Freundes, dass seine Werke zuviele Antithesen enthielten, erwidert haben soll: «Wenn du die Antithesen entfernst, λέληθας σεαυτὸν τὸν Ἀγάθωνα ἐκ τοῦ Ἀγάθωνος ἀφανίζων.»⁴ Natürlich ist hier ἐκ anders verwendet als bei Porphyrios, und ἀφανίζειν entspricht seinem σαφηνίζειν in keiner Weise. Trotzdem, meint Wilson, sei der Anklang unüberhörbar. Der Ausspruch Agathons könne durchaus authentisch sein; dann habe man ihn in «Hellenistic literary circles» wohl gekannt, und Aristarch habe bei der Formulierung seines methodischen Grundsatzes vielleicht darauf anspielen wollen – zumindest biete die Assonanz eine gewisse Erklärung für den Gebrauch von σαφηνίζειν.

Wilsons Vermutung ist leider ganz unbeweisbar: jedenfalls zwingt nichts zu der Annahme, dass ausser Aristarch niemand imstande gewesen wäre, Agathons Dictum – dessen Echtheit einmal vorausgesetzt – abzuwandeln. Oder soll man in der Tat ihm allein die zugrundeliegende methodische Einsicht zutrauen? Überdies dürfte es sich nur hinderlich auswirken, wenn beim Versuch, die fragliche Formel in einen weiteren Zusammenhang zu stellen, allzuviel Wert auf den genauen Wortlaut (σαφηνίζειν!) gelegt wird, in dem Porphyrios sie vermittelt.

Galt es doch schon bei früherer Gelegenheit, darauf hinzuweisen, dass neben Porphyrios noch andere kaiserzeitliche 'Exegeten' die Forderung erhoben haben, ein Autor sei 'aus sich selbst' zu interpretieren⁵. Ob sie ihr auch nachgekommen sind, tut hier nichts zur Sache. So will Proklos Rätselhaftes bei Platon erklären οὐκ ἐξ ἄλλοτριῶν ὑποθέσεων, ἀλλ' ἐκ τῶν γνησιωτάτων τοῦ Πλάτωνος συγγραμμάτων (Theol. Plat. 1, 2 p. 10, 2 Saffrey/Westerink). Der philologisch vorzüglich geschulte Galen hatte – im Blick auf Hippokrates – den gleichen Gedanken folgendermassen ausgedrückt (De com. sec. Hipp. 1, 5 CMG V 9, 2, 182, 23ff.): ἐχρῆν γὰρ ἐξ Ἱπποκράτους αὐτοῦ τὴν ἐξήγησιν ποιῆσθαι τῆς λέξεως, ἵνα μὴ μόνον ὅτι πιθανῶς εἴρηται λέγειν ἔχωμεν, ἀλλ' ὅτι καὶ κατὰ τὴν ἐκείνου γνώμην^{5a}. Galen aber ist ja älter als Porphyrios. Folg-

3 N. G. Wilson, CR 21 (1971) 172. Im Anschluss an Wilson liess sich zu einer ebenso kühnen wie unhaltbaren Spekulation verleiten G. Lee, Proc. Cambr. Phil. Soc. N.S. 21 (1975) 63f. Vgl. auch Wilsons Antwort in derselben Zeitschrift 22 (1976) 123.

4 Die von Wilson erwähnte verwandte «story about Ovid» steht beim ältern Seneca, *Contr.* 2, 2, 12 (nicht II 10).

5 Vgl. Chr. Schäublin, *Untersuchungen zu Methode und Herkunft der Antiochenischen Exegese*, *Theophaneia* 23 (Köln/Bonn 1974) 159.

5a Nachträglich weist mich Prof. Heinimann darauf hin, dass gewisse Vertreter der Empirikerschule – nach Galens Zeugnis (*In Hipp. Epid.* III CMG V 10, 2, 1, 16, 11–17, 7; 21, 28–22, 2) –

lich muss dieser wohl endgültig auf den Ruhm verzichten, als erster einen wichtigen philologischen Grundsatz formuliert zu haben; Pfeiffers Annahme, dazu habe es eines Philosophen bedurft, will ohnehin nicht recht überzeugen.

Natürlich wird auch niemand – Galens wegen – nun das ärztliche ‘Methodenbewusstsein’ anrufen. Hingegen haben wir zu fragen, welcher Art die Texte denn gewesen sein müssen, die ihre Interpreten zuerst zu der Einsicht nötigten, dass eine Deutung im einzelnen jeweils vom näheren und weiteren ‘Kontext’, schliesslich vom ‘Gesamtwerk’ des betreffenden ‘Autors’ auszugehen habe. Da mag uns Aristoteles auf die Spur helfen: *Ath. pol.* 9, 1f. bekämpft er die Ansicht, dass Solon absichtlich seine Gesetze ‘unklar’ gefasst habe, um die unbeschränkte Macht des δῆμος zu sichern⁶; schuld an der ἀσάφεια sei vielmehr τὸ μὴ δύνασθαι καθόλου περιλαβεῖν τὸ βέλτιστον. Wer darin ein Mittel Solons zu politischen Zwecken sehe, beziehe sich auf die Zustände und Auswüchse der eigenen Zeit (9, 2): οὐ γὰρ δίκαιον ἐκ τῶν νῦν γιγνομένων ἀλλ’ ἐκ τῆς ἄλλης πολιτείας θεωρεῖν τὴν ἐκείνου βούλησιν⁷. Zwar geht es Aristoteles hier nicht um ‘Textauslegung’ im eigentlichen Sinn, sondern eben um das Verständnis der ungenügenden Prägung mancher Gesetze. Trotzdem: vom Satz, Solons Absichten müssten aus dem Gesamten seiner ‘Verfassung’ erschlossen werden, führt ein kleiner Schritt zu der Erkenntnis, dass die Gesamtheit der Gesetze berücksichtigen müsse, wer ein einzelnes Gesetz nach dem ‘Willen des Gesetzgebers’ befrage. Oder liegt eine solche Fassung des Gedankens gar der aristotelischen Formulierung bereits zugrunde? Sie lässt sich, scheint es, weder vor noch neben noch bei Aristoteles nachweisen, obgleich die Notwendigkeit, vor Gericht auf

bereits ein weitgehendes ‘Hippocratem ex Hippocrate’ (die Formel begegnet so oder ähnlich nicht) geübt haben: K. Deichgräber, *Die griechische Empirikerschule* (Berlin 1930. Neudruck 1965) fr. 309. Deichgräber (a. O. 318) hebt natürlich «die Verwandtschaft mit den exegetischen Grundsätzen des Aristarch» hervor und rechnet ihretwegen damit, dass schon «die frühesten empirischen Hippokrateserklärer» so gearbeitet hätten; namentlich erwähnt er Apollonios den Älteren. Vgl. unten Anm. 21a. – Fraglich erscheint, ob Deichgräber (a. O. 318) den schönen Schauspielervergleich – der Exeget übernimmt die ‘Rolle’ des zu interpretierenden Autors und identifiziert sich ganz mit ihm – zu Recht den Empirikern gutschreibt (vgl. auch *Medicus graciosus*, Abh. Ak. Mainz 1970, 3, 15): er könnte sehr wohl Galen gehören. Diesen vernehmen wir jedenfalls in der zusammenfassenden Forderung (p. 17, 5ff.): ὁ λέγειν ἐπιχειρῶν ὅτιοῦν εἰς Ἱπποκράτειον σύγγραμμα τὴν ἐκείνου γνώμην ὁρθῶς ἂν ποιοῖτο σκοπὸν τῆς ἐξηγήσεως.

6 Zur Sache vgl. E. Ruschenbusch, *Historia* 6 (1957) 257ff., jetzt in: *Zur griechischen Rechtsgeschichte*, hg. von E. Berneker, WdF 45 (Darmstadt 1968) 350ff.

7 Zur Frage, wieweit Aristoteles selbst in der *Ath. pol.* diesem Grundsatz folgt, vgl. R. W. Macan, *JHS* 12 (1891) 38ff. Dem ‘Philosophiehistoriker’ Aristoteles hat man ja immer wieder seine mangelhafte ‘historische Methode’ vorgerechnet. Demgegenüber versucht W. K. C. Guthrie zu zeigen, dass er vorsätzlich, bewusst und mit gutem Recht von seinen eigenen Fragestellungen ausgegangen sei: *Aristotle as a Historian of Philosophy: Some Preliminaries*, *JHS* 77 (1957) 35ff., deutsch in: *Aristoteles in der neueren Forschung*, hg. von P. Moraux, WdF 61 (Darmstadt 1968) 212ff.

Gesetze und schriftliche Dokumente aller Art (z. B. Testamente) abzustellen⁸, gewiss dazu drängte, die Methoden der 'Exegese' zu überdenken.

Vor und neben Aristoteles: wenn irgend jemand, so müssten sich die attischen Redner zum Problem der Gesetzesinterpretation geäußert haben⁹. Indessen spielte die Rechtsauslegung in Athen – vor Laienrichtern – im ganzen eine bescheidene Rolle¹⁰. Entsprechend dürftig wirken die methodischen Erwägungen, die sie von Fall zu Fall begleiten. Meistens wird betont, dass es auf den genauen Wortlaut eines Gesetzes ankomme¹¹. Darum ist auch die Verlesung vor Gericht so wichtig. Allfällige Versuche einer 'zweckdienlichen' Interpretation verdächtigt man natürlich im vornherein als Gesetzesverdrehung (τοὺς νόμους διαστρέφειν, ἀναιρεῖν, μεταποιεῖν)¹². Immerhin widmet Lysias einen guten Teil seiner 10. Rede dem Nachweis, dass die Richter auf den Sinn der Gesetze, nicht ihre ὀνόματα zu achten hätten¹³; an ein paar Beispielen wird etwa gezeigt, wie solonische νόμοι, die altertümliche Ausdrücke enthalten, sich in sinn- und zeitgemässes Attisch übertragen lassen¹⁴. Darüber geht Isaios noch hinaus, wenn er für eine seiner Gesetzesauslegungen tatsächlich in Anspruch nimmt, sie gebe 'den Sinn, den Willen des Gesetzgebers' wieder (11, 3): τὴν μέντοι διάνοιαν ὧν βούλεται ταύτη δαίκνυσιν [sc. ὁ νομοθέτης]¹⁵. Schliesslich

8 Vgl. J. H. Lipsius, *Das Attische Recht und Rechtsverfahren* 3 (Leipzig 1915) 866ff.

9 Die Gesetzes- und Urkundeninterpretation der Redner scheint noch nicht systematisch untersucht zu sein. Hinweise bei E. Wolf, *Griechisches Rechtsdenken* 3, 2: *Die Umformung des Rechtsgedankens durch Historik und Rhetorik* (Frankfurt 1956). 10 Wolf a. O. 167f.

11 Vgl. Aeschin. 3, 16 χρή γάρ ... τὸ αὐτὸ φθέγγεσθαι τὸν ῥήτορα καὶ τὸν νόμον, ὅταν δὲ ἑτέραν μὲν φωνὴν ἀφιῆ ὁ νόμος, ἑτέραν δὲ ὁ ῥήτωρ, τῷ τοῦ νόμου δικαίῳ χρή διδόναι τὴν ψῆφον, οὐ τῇ τοῦ λέγοντος ἀναισχυντίᾳ. Wolf a. O. 167. 316f. und passim.

12 Is. 11, 4; Aeschin. 3, 16; Demosth. 18, 121. Gesetze wie die übrigen (schriftlichen und mündlichen) 'Zeugnisse' gehören zu den ἄτεχνοι καλούμενοι πίστει (Aristot. *Rhet.* 1, 2, 1355 b 35ff.; 1, 15, 1375 a 22ff.): sie sollen also für sich sprechen, und wer versucht ἐπιφέρειν τέχνας τοῖς νόμοις (Aeschin. 3, 35), ist suspekt. Mindestens sagt man so. Dass tatsächlich niemand an der Notwendigkeit einer gewissen τέχνη zweifelt, erweisen gerade die gegenseitigen Vorwürfe und Verdächtigungen – und die Behandlung der ἄτεχνοι πίστει durch Aristoteles. Überdies hält Cicero, *De inv.* 2, 47 ausdrücklich fest: *quare nobis ... ei videntur errare qui hoc genus suspicionum* [sc. ex quaestione, ex testimonio, ex rumore ductarum] *artificii non putant indigere*. Dazu vgl. F. Solmsen, *Aristotelian Tradition in Ancient Rhetoric*, *AJPh* 62 (1941) 186f., jetzt in: *Rhetorika. Schriften zur aristotel. und hellenist. Rhetorik*, hg. von R. Stark/P. Steinmetz (Hildesheim 1968) 345f.

13 Vgl. Lys. 10, 7 ἐγὼ δὲ οἶμαι (δεῖν) ὑμᾶς, ὧ ἄνδρες δικασταί, οὐ περὶ τῶν ὀνομάτων διαφέρεσθαι, ἀλλὰ τῆς τούτων διανοίας. Ähnlich, über die διάνοια des Testators, Is. 1, 35. 43. Vgl. ferner Plat. *Leg.* 1, 634 e 7–635 a 2; Demosth. 9, 43.

14 Lys. 10, 15ff.; vgl. Wolf a. O. 183.

15 Vgl. [Andoc.] 4, 35 νομίζω δὲ καὶ τὸν θέντα τὸν νόμον ταύτην τὴν διάνοιαν ἔχειν. Gerade im Zusammenhang mit *Ath. pol.* 9, 2, von welcher Stelle wir ausgegangen sind, hatte P. Von der Mühlh daran erinnert, dass «etwa auch die attischen Redner den Sinn, den der Gesetzgeber vor Augen hatte, festzustellen» suchten (*Klio* 17, 1942, 98 = *Ausg. Kl. Schr.*, Basel 1976, 339). Der Fall tritt freilich nur selten ein; vgl. auch U. E. Paoli, in: *Zur griechischen Rechtsgeschichte* (oben Anm. 6) 50.

Aristoteles selbst: er führt unter andern auf das ἐπιεικές zielenden Erwägungen an (Rhet. 1, 13, 1374 b 11ff.): τὸ μὴ πρὸς τὸν νόμον ἀλλὰ πρὸς τὸν νομοθέτην, καὶ μὴ πρὸς τὸν λόγον ἀλλὰ πρὸς τὴν διάνοιαν τοῦ νομοθέτου σκοπεῖν¹⁶. Auf welchem Weg freilich die διάνοια des Gesetzgebers zu ergründen sei, explizieren weder Isaios noch Aristoteles – trotz der erwähnten Bemerkung über Solons βούλησις; auch die paar Hinweise zur Gesetzesinterpretation in Rhet. 1, 15 (bes. 1375 b 8ff.) helfen kaum weiter¹⁷. Hier also musste die hellenistische rhetorische Theorie einhaken und das Begonnene ausbauen.

Sie hat es getan im Rahmen der Stasislehre. Dabei wurden die *controversiae ex scripti interpretatione* – diese waren es ja, die eine systematische Lehre der Auslegung erforderten – entweder als *modi des status qualitatis* aufgefasst¹⁸ oder in den Rang von vier eigenen *status*, der sogenannten *legales* – gegenüber den vier *rationales* –, erhoben (ῥητὸν καὶ διάνοια, ἀντινομία, ἀμφιβολία, συλλογισμός): so scheint Hermagoras verfahren zu sein¹⁹. Ihm ist wohl auch die reiche Behandlung der unter den *status legales* entwickelten Interpretationsregeln in Ciceros Jugendschrift *De inventione* verpflichtet (2, 116ff.)²⁰. In unserm Zusammenhang wichtig ist da insbesondere, was Hermagoras/Cicero über die ἀμφιβολία, das *ambiguum*, zu sagen haben (Cic. Inv. 2, 117): *deinde ex superiore et ex inferiore scriptura docendum id quod quaeratur fieri perspicuum. quare si ipsa separatim ex se verba considerentur, omnia aut pleraque ambigua visum iri; quae autem ex omni considerata scriptura perspicua fiant, haec ambigua non oportere existimare. deinde qua in sententia scriptor fuerit, ex ceteris eius scriptis et ex factis, dictis, animo atque vita eius sumi oportebit, et eam ipsam scripturam, in qua inerit illud ambiguum de quo quaeretur, totam omnibus ex partibus pertemptare, si quid aut ad id appositum sit quod nos interpretemur, aut ei quod adversarius intellegat, adversetur. nam facile, quid veri simile sit eum voluisse qui scripsit, ex omni scriptura et ex persona scriptoris atque eis rebus quae personis attributae sunt considerabitur.* Die Rhetoren empfehlen also, bei der Erklärung

16 Über Rechtsauslegung und Rhetorik immer noch grundlegend: J. Stroux, *Röm. Rechtswissenschaft und Rhetorik* (Potsdam 1949) 9ff. (*Summum ius summa iniuria*); Aristoteles ist erwähnt 27 Anm. 31 (mit falscher Stellenangabe). Ähnlich wie Aristoteles äussert sich Anaximenes, *Rhet.* 36, 24f. (1443 a 29ff.) *περὶ δὲ τῶν ἀμφιβόλων [sc. νόμων] ἔάν οὕτως ὑπολαμβάνωσιν, ὡς σοὶ συμφέρει, δεῖ ταῦτα ὑποδεικνύειν, ἂν δ' ὡς ὁ ἐναντίος λέγει, χρὴ διδάσκειν, ὡς ὁ νομοθέτης οὐ τοῦτο διανοεῖτο, <ἀλλ'> ὃ σὺ λέγεις, καὶ ὅτι συμφέρει αὐτοῖς οὕτω λέγειν τὸν νόμον. ἔάν δὲ μὴ δυνατὸς ᾖ ἐπὶ τὸ ἐναντίον μεθιστάναί, δείκνυε, ὡς οὐδὲν ἄλλο λέγειν [ὁ ἐναντίος] δύναται <ὃ> νόμος ἢ ὃ σὺ.* Text nach der Ausgabe von M. Fuhrmann (Leipzig 1966).

17 Wohl aber haben sie weitergewirkt: jedenfalls scheint ein Zusammenhang zu bestehen zwischen *Rhet.* 1, 15 und den νομικαὶ στάσεις des Hermagoras (über sie gleich im folgenden): vgl. Solmsen a. O. (oben Anm. 12) 187 = 346.

18 «Von Peripatetikern und Akademikern», vgl. K. Barwick, *Das rednerische Bildungsideal Ciceros*, Abh. Sächs. Ak. 54, 3 (Berlin 1963) 53ff.

19 Vgl. D. Matthes, *Lustrum* 3 (1958) 182ff.

20 Vgl. Stroux a. O. 31ff.; Matthes a. O. 186; Matthes hat den Abschnitt als Nr. 20c in seine *Hermagorae ... Fragmenta* aufgenommen (Leipzig 1962).

einer strittigen Stelle den unmittelbaren Kontext, die ganze Schrift, ferner das ‘Gesamtwerk’ des jeweiligen ‘Autors’ zu berücksichtigen: eben dies aber fordert auch der methodische Glaubenssatz des Porphyrios²¹. Die *facta* und *dicta* allerdings, den *animus*, die allgemeinen Umstände des Lebens erwähnt der Neuplatoniker nicht. Darin wirkt sich wohl der Unterschied zwischen literarischer und forensischer Interpretation aus. Denn solche Kenntnisse, seien sie echt oder vorgetäuscht, dienen vorab dem Redner; mit ihrer Hilfe vermag er im Prozess seine eigene Auffassung eines Textes zu stützen oder die der andern Partei zu schwächen. Die Arbeit des Philologen dagegen gilt ausschliesslich dem ‘Werk’ – abgesehen davon, dass man über die alten Dichter wenig genug wusste. – Andererseits sind die *ambigua*, deren Auflösung Ciceros Ratschläge ermöglichen sollen, durchaus grammatischer Natur: er nennt Beispiele, in denen der Streit sich etwa um die Frage dreht, worin das Subjekt eines Relativsatzes zu sehen (Inv. 2, 116) oder zu welchem Substantiv ein Adjektiv zu ziehen ist (Inv. 2, 118).

Eine ähnliche Argumentation kommt (neben andern) für die *quaestio* nach *scriptum et sententia* (ῥητὸν καὶ διάνοια) in Betracht; wer am ῥητὸν festhalten will, kann nämlich sagen (Cic. Inv. 2, 128): *nam multo propius accedere ad scriptoris voluntatem eum qui ex ipsius eam litteris interpretetur quam illum qui sententiam scriptoris non ex ipsius scripto spectet, quod ille suae voluntatis quasi imaginem reliquerit, sed domesticis suspicionibus perscrutetur*. Angesichts dieser so klar und überzeugend entwickelten Regeln, die folgerichtig und mit Notwendigkeit fortsetzen, was bei den attischen Rednern und bei Aristoteles zumindest angelegt ist, wird man zuversichtlich behaupten dürfen: Zum fertigen methodischen Grundsatz ausgereift ist die Forderung, ein Autor sei ‘aus sich selbst’ zu deuten, in der Lehre von der Gesetzes- und allgemein der Textauslegung, wie sie die rhetorische Theorie in hellenistischer Zeit erarbeitet und systematisiert hat.

Die γραμματικοί dürften die Bedeutung des Prinzips bald erkannt haben^{21a}. Wahrscheinlich kommen ihnen sogar durchaus eigene Verdienste um seine Ausbildung zu: bei freilich anderer Zielsetzung waren ja auch sie bestrebt, Texten – sei es poetischen oder prosaischen – ihre διάνοια zu entnehmen. Panaetios hat Aristarch einen ‘Seher’ genannt διὰ τὸ ῥαδίως καταμαντεύεσθαι τῆς τῶν ποιημάτων διανοίας²². Diese ‘Mantik’ aber scheint, wie schon gesagt, das ‘Homerum ex Homero’ verwirklicht zu haben. Überdies war der ‘Seher’ annähernd ein Zeitgenosse des Hermagoras. Sollen wir also raten und – auf gut

21 Vgl. oben S. 221: παρακειμένως und ἐν ἄλλοις.

21a Und mit ihnen – oder wohl eher: in ihrem Gefolge – dann eben auch die empirischen Ärzte (wie Apollonios d. Ä.), falls Deichgräbers Annahme zutrifft (oben Anm. 5a).

22 Athen. 14, 634c = Panaet. fr. 93 Van Straaten (vgl. Plat. Leg. 1, 634 e 7–635 a 2). Nebeneinander fragt man nach der διάνοια τῶν ποιημάτων und τοῦ ποιητοῦ (Belege bei Schäublin a. O. [oben Anm. 5] 143 Anm. 240): so wie Rhetoren und Juristen keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen der *sententia legislatoris* und der *sententia legis* machen (Stroux a. O. 27 Anm. 31).

Glück – Aristarch doch wieder in seine Rechte als ‘Erfinder’ der Formel Ὅμηρον ἔξ Ὅμηρου σαφηνίζειν einsetzen, ermutigt durch Wilsons Erwägungen? Entscheidender ist wohl, dass eine für die Philologie so wichtige Einsicht, zumindest was ihre Formulierung anbelangt, eng mit anerkannten «Grundsätzen forensischer Rhetorik» zusammenhängt: man hat ja schon – vielleicht doch etwas überspitzt – gesagt, diese lägen «aller nennenswerten antiken Literaturkritik» zugrunde²³. Wie dem auch sei: eine wissenschaftliche Exegese konnte und kann des ‘poetam ex poeta’ nicht mehr entraten²⁴, wie sehr gerade in jüngster Zeit das Nachdenken über «Wahrheit und Methode» die einstige Zuversicht, das Vertrauen der Interpreten in ihre Möglichkeiten gedämpft hat.

23 K. Thraede, *JbAC* 17 (1974) 153: Besprechung von R. D. Sider, *Ancient Rhetoric and the Art of Tertullian* (Oxford 1971); Sider behandelt übrigens 85ff. die praktische Anwendung der *quaestiones legales* durch Tertullian.

24 Vgl. zuletzt R. Leimbach, *Zur Logik philologischer Interpretation*, in: *Dialogos. Für H. Patzer zum 65. Geburtstag ...* (Wiesbaden 1975) 273ff., bes. 278ff. Von den S. 278 genannten zwei Möglichkeiten, die Mehrdeutigkeit eines Wortes einzuschränken, entspricht die erste dem παρακειμένως des Porphyrios, die zweite dem ἐν ἄλλοις (s. oben S. 221).